

# **Reglement**

## **Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen**

für den

**Kirchgemeindeverband der röm.-kath. Kirchgemeinden im  
Pastoralraum Bern Oberland**

## **Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen**

### **A Durch den Kirchgemeindevorstand angestellte Personen**

geregelt mit Einzelarbeitsverträgen / Basis Lohn = Gehaltsklassentabellen des Kantons Bern

Koordinator	Je nach Ausbildung und Erfahrung Entsprechend der Einstufung durch die Kirchendirektion des Kanton Bern
Missionar MCI	Je nach Ausbildung und Erfahrung Entsprechend der Einstufung durch die Kirchendirektion des Kanton Bern
Verwalter / Kassier (Stundenlohn) Einzelarbeitsvertrag	Gehaltsklasse nach kantonaler Besoldung
Sekretär (Stundenlohn) Einzelarbeitsvertrag	Gehaltsklasse nach kantonaler Besoldung

### **B Behördenmitglieder**

Sitzungsgelder inkl. Spesen	Fr. 80.- je Sitzung
-----------------------------	---------------------

### **C Reisespesen**

#### **1. Öffentliche Verkehrsmittel**

Gegen Vorlage der Fahrkarten wird das Bahnbillet 2. Klasse ½ Taxe entschädigt.

#### **2. Privatauto**

##### **3.1 Einzelfahrten**

Angeordnete Fahrten mit privatem Auto werden nach dem kantonalen Ansatz entschädigt.

Dieser beträgt derzeit Fr. -.70/km. Es sind zwingend die gefahrenen Kilometer im Fahrtenbuch begründet zu erläutern und zu visieren.

### 3.2 Wiederkehrende Verwendung des privaten Autos (z.B. Koordinator/Seelsorger)

- Die effektiv gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenkontrollheft nachzuführen (Datum, Grund der Fahrt, Strecke, gefahrene Kilometer, Visum).
- Die Abrechnung erfolgt auf Ende Monat nach Vorlage des Fahrtenkontrollheftes.
- Wiederkehrende Fahrten mit dem Privatauto sind vom Vorstand zu bewilligen und können monatlich pauschal entschädigt werden.
- Für die Festlegung des Pauschalbetrages sollen während einer Periode von 12 Monaten die effektiv gefahrenen Kilometer in einem Fahrtenkontrollheft nachgeführt und der durchschnittliche Pauschalbetrag errechnet werden (Datum, Grund der Fahrt, Strecke, gefahrene Kilometer, Visum).
- Übergangslösung beim Übergang zur pauschalen Entschädigung: Bis zum Festlegen des monatlichen Pauschalbetrages nach 12 Monaten wird die Spesenentschädigung in der vorher üblichen Weise und Höhe vorgenommen.
- bei wesentlichen Änderungen der Grundlagen für den monatlichen Pauschalbetrag können der Vorstand des Kirchgemeindeverbandes oder der pastorale Mitarbeiter (Koordinator, Missionar etc.) eine Neuevaluation verlangen.

Spiez, den 26.2.2013

Für den Vorstand des  
Kirchgemeindeverbandes im Pastoralraum  
Bern Oberland

Dr. Helen Hochreutener    Renato Kocher  
Präsidium                      Protokollführer